

Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters

Nachrücken von Mitgliedern in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm gemäß § 34

Herr Dr. Rudolf Benninger verzichtet mit Schreiben vom 17.08.2023, mir zugegangen am 28.08.2023, mit Ablauf des 31.01.2023 auf seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm.

Der nächste noch nicht berufene Bewerber aus dem Wahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei (FDP), Herr Dario Clos, bleibt gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 3 KWG, in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 2 KWG, wegen Wegzugs aus Heusenstamm unberücksichtigt.

Der nächste darauffolgende noch nicht berufene Bewerber aus dem Wahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei (FDP), Herr Ernestos Varvaroussis, hat durch Erklärung vom 11.09.2023, mir zugegangen am 18.09.2023, auf seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung verzichtet.

Die nächste darauffolgende noch nicht berufene Bewerberin aus dem Wahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei (FDP), Frau Anna Sauer, hat durch Erklärung vom 24.09.2023, mir zugegangen am 02.10.2023, auf ihren Sitz in der Stadtverordnetenversammlung verzichtet.

Nach § 34 KWG rückt zum 01.01.2024 als nächster noch nicht berufener Bewerber der Freien Demokratischen Partei (FDP), mit den meisten Stimmen zur Kommunalwahl am 14.03.2021 als Stadtverordneter für die am 01.04.2021 beginnende Legislaturperiode **Herr Fabian Engler** nach.

Gegen diese Feststellung kann nach § 25 KWG jeder Wahlberechtigte für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm binnen 2 Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindewahlleiter der Stadt Heusenstamm, Im Herrngarten 1, 63150 Heusenstamm einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Heusenstamm, 15.11.2023



Uwe Michael Hajdu
Gemeindewahlleiter